

## Redaktionelle Lesefassung

### Satzung

über die Gemeinnützigkeit der „Broder-Lorenz-Nissen-Stiftung“

#### § 1

Die „Broder-Lorenz-Nissen-Stiftung“ ist Eigentum der Stadt Bredstedt und wird durch den Magistrat der Stadt Bredstedt verwaltet und vertreten.

#### § 2

Die „Broder-Lorenz-Nissen-Stiftung“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 925) in der z. Zt. gültigen Fassung und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592), und zwar insbesondere durch die Aufnahme von bedürftigen Personen aus dem Stadtgebiet, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Notlage der Hilfe bedürfen.

#### § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bredstedt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer (Rechtsträger) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Broder-Lorenz-Nissen-Stiftung“.

#### § 4

Die Stadt darf bei Aufhebung oder Auflösung der „Broder-Lorenz-Nissen-Stiftung“ oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurückerhalten.

#### § 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der „Broder-Lorenz-Nissen-Stiftung“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken ist in der Rechnung zu führen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 31. Oktober 1962

Ausgehängt am 1.11.1962  
Abgenommen am 9.XI.1962

(Bürgermeister)

---

**Veröffentlichung/Bekanntmachung**

Ursprungssatzung 31.10.1962

Aushang v. 01.11.1962 bis 09.11.1962